## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

7 (4.6.1833)

## Landfags-Zeifung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

No. 7.

Rarlerube 4. Juni.

IV. öffentliche Gigung der II. Kammer.

Rarisruhe, den 25. Mai 1883.

Prafident: Mittermaier.

(Beichluß.)

v. Rotted: Die Frage, Die uns vorliegt, ift bie: Db ein Bewählter, gegen welchen eine gerichtliche Unterfuchung verhängt wurde, aufnahmsfähig fen, ober nicht, - eine Untersuchung wegen bes fraglichen Briefes, beffen Inhalt früher angedeutet murbe, wegen eines alten Briefes, ben man wegen ber Urt, wie er gefdrieben ift, mit gang neu entstandenen Befürchtungen, Eraumen und Imaginationen in Berbindung gefett hat? Das Recht ber Entscheidung biefer Frage fteht ausschließlich ber Rammer gu. Denn, wenn auch Die Regierung unmittelbar bor ber Eröffnung ben Unftand gegen Ganbere Gintreten erhob, und wegen Unverfchiebs lichfeit vorläufig fur gang turge Beit geltend machte, fo hat fie baburch ber Rammer tein Recht bestreiten wollen. Die Rammer aber hat nach ben Bestimmungen ber Berfaffung und nach allgemeinen politischen Grundfagen gu entscheiben und barnad fann bie Entscheidung nicht zweifelhaft fenn, b. b. fann ber Mufnahme bes Abgeordneten Ganber wohl nicht bas mindefte hinderniß im Bege fteben. Die Berfaffung hat unter ben Gigenfchaften, bie gu einer gultigen Wahl erforderlich find, oder unter ben Sinderniffen einer folden burchaus fein Bort von Bergeben, Berbrechen, Untersuchung ic. gefagt, fie hat also bier Alles biefes bem pernunftigen Ermeffen ber Mahlcollegien und ber Rammer aberlaffen. Und baran hat fie fehr wohl gethan; benn bies jenigen lander, beren Berfaffungen etwas Unberes feftfeben, haben die übeln Fruchte bavon bereits empfunden. Es ift gar nicht möglich, burch gesetzliche Bestimmungen in biefer Sphare etwas festzusegen, woraus nicht nachtheilige Folgen

hervorgiengen. Das Gefet muß gange Rlaffen nach Gattungsbegriffen ausschließen, in welchen Rlaffen benn boch hochft wurdige, vortreffliche Manner vorhanden find. Bei Beftimmungen biefer Art werben bann bie Rammern, wenn fie nämlich mit engerm Beifte und engerm Bemuthe ftarr am Buchftaben festhalten, fich in die Rothwendigfeit verfett glauben, vielleicht die Rraftigften und Burbigften auszus fchließen, und ber Boswilligfeit ift es bann leicht, burch ben buchftäblichen Ginn folder Artifel eine Ausschließung über Die ihr Berhaften ju verhangen. Betrübende Beifpiele bavon find in ber neueften Zeit vorgefommen. Wenn nun ichon eine allgemeine Unmöglichkeit vorliegt, burch bas Befet eine bes friedigende Bestimmung ju geben, und wenn die gute Composition ber Bablcollegien und ber Rammer felbft bie befriedigende Burgichaft bafur gibt, bag nur Burdige gemahlt werden - benn ein vernünftiges Bahlcollegium wird Reinen mablen, ber burch Infamie befledt ift, b. b. bei bem bie öffentliche Meinung einen Berluft ber Ehre ertennt, und eine gute Rammer wird einen Golden, ber in biefer Lage mare, von fich entfernt zu halten wohl die Mittel finden. - Benn, fage ich, bas befte Wefet nicht im Stande ift, eine befriebis gende Bestimmung ju geben, fo wird, wenn wir ben Blid auf unfere wirfliche Strafgefetgebung und ben Blicf auf politische Grundfage werfen, unfere Ueberzeugung noch weit größer und ftarfer werden, bag in folchen Fallen eine Beanstandung unmöglich ftatt finden fann. Es wird nicht bezweifelt ober bestritten werden, bag unfere Strafgefets gebung fich in einem fehr traurigen Buftande befindet. Dier ift von feiner Bestimmtheit auch nur von fernebin bie Rebe, nichts ale Bages, Schwanfendes und mas ber Billführ ben weitesten Spielraum barbietet, ift gu finden. Reine Dorm für bie Berhaftungebefugniß, ober Untersuchungeverhangung, feine Unterscheidung, bie irgend befriedigen fann,

amifchen veinlichen und nicht peinlichen Bergeben, gwifden | ber Grundfas, auf ben man fich bier allein berufen tonnte, infamirenden und nicht infamirenden, gwifden Generalunters fuchung und Specialuntersuchung, - fury Alles burch bie Bant ift ber Willführ ber Richter und anderer Beborben in bie Sand gegeben. 3ch hoffe, daß fich auf biefem gandtage noch eine freiheitliebenbe und fraftige Stimme über Diefen Gegenstand erheben und eine Motion machen merbe, um biefem fchrecklichen - nicht Uebelftanbe, fonbern fcmeren Uebel und Unheil abzuhelfen. In unferer Gefetgebung finden wir noch Begriffe und Gagungen aus Zeiten, in benen bie beutigen conftitutionellen Begriffe noch gar nicht vorhanden maren, wo man fie noch nicht einmal abnete. Wir finden Begriffe und Sapungen, die aus barbarifchen Gitten und thrannifden Zweden entsprangen, wir finden eine Menge bon fich widersprechenden Begriffen und Meinungen von Juriften, aus benen man nach Belieben fcmarz und weiß berauslangen fann unter ber Firma bes gemeinen Rechtes. Bas ift nun bie lage eines Golden, über ben eine Unterfuchung verbangt ift? Um fchlimmften aber ift es bei politifchen Bergeben, ober bei Unflagen, Die eine politische Ratur baben, besonders, wenn, wie in der neneften Beit, ein grengenlofer Gifer bagu fommt, ben Begriff biefer politischen Bergeben auszudehnen, wenn man gang neue Berbrechen von feltfamen Benennungen creirt, wenn Giner megen ,, bemas gogifcher Umtriebe, ober wegen Aufreigungen u. f. m." in Untersuchung fommt, ober, wie hier, wo bas Bergeben gar feinen Ramen bat, fonbern nur ein Brief empfangen wurde. Es ift bier nicht einmal eine Perfon bestimmt genannt, ber etwas angeschuldigt wird, fondern bie Untersuchung wurde angeordnet blos in allgemeiner Begiehung auf ben empfangenen und weiter geschickten Brief. In unserer Beit, wo fid fo viele Befliffenbeit gur Berbachtigung ober Uns fdulbigung im Intereffe ber Reactionspartei zeigt, mo mir bas Schlimmfte gu befürchten haben, felbft bag, mas Gott verbuten moge, auf eine von Augen tommenbe Aufforderung ber tugendhafte, rechtliche Mann, vollende unterdruct werde. Troftet man une vielleicht mit ber hoffnung, ber Angeschulbigte fonne ja vollfommen freigesprochen werden? - Aber indeffen hat er in ber zweifelhaften lage fummervolle Tage jugebracht, er hat in Beziehung auf bas vorliegenbe Bers haltniß feinen ehrenvollen Birfungefreis als Abgeordneter bes Bolfes nicht erfullen konnen; fein Begirf ift nicht vertreten, Die Rammer eines ebeln Mitarbeiters und bas Bolf eines rechtlichen Mortführers und Bertreters beraubt! Menn

um Gander auszuschließen, anerfannt murbe, bann ffunbe es in der Macht ber Regierung, oder auch anderer Perfonen und Auforitaten, Jeben, ber ihnen miffallig mare, von ber Rammer zu entfernen. Es ift, meine herren, nichts leichter, als Jemanden eine Untersuchung an ben Sals ju merfen. Bum Beweise biefes Gates will ich mich allerdinge nicht auf bie gegenwärtige Regierung berufen. Allein Die gefeslichen Grundfage muffen fich richten nach bem, was im Allgemeinen möglich, mas, wenn auch nur ausnahmeweise, zu befürchten, ober wenigstens bentbar ift. 3ch erinnere an einen Abgeordneten, der wirklich die Ghre hat, in biefer Rammer gu fenn, welchem im Jahre 1825 burch Mitglieder ber Regierung formlich gedroht worden ift, bag, wenn er werbe gemablt werben, augenblidlich eine Eriminaluntersuchung wider ibn verhängt werben wurde, wornach er factifch von ber Rammer ausgeschloffen mare. Diefer Mann jeboch ließ fich burch folde Drohung nicht fchreden, welche allerbings nicht von ber Regierung im Gangen, aber body von einzelnen Mits gliebern ber Regierung ausgegangen mar. Er bewarb fich jest vielmehr felbit um die Ermahlung, die ihm jedoch nicht gu Theil mard, weil bamale bie Angft von ber einen Seite und ber Terrorismus auf ber anbern Seite berrichte. Gine Untersuchung ward alebann nicht verhängt, es war alfo fein Grund bagu vorhanden, und boch brobte man mit ibr. Bare aber bie Bahl auf ihn gefallen, fo mare bas Bort ber Drohung fein leeres Bort gemefen, er murbe in Untersuchung ober in Berhaft gezogen worben fenn, fo lange ber gandtag bauerte. Spater hatte man bann allenfalls gefagt, wir finden feinen Grund gur Untersuchung, gebe beiner Bege. Meine herren, wir leben in Zeiten, wo wir alles Mögliche und benfen fonnen und Alles zu erwarten haben, und wo bei ben Betrachtungen, bie und porfdimeben muffen, Beforgniffe nicht als Sirngefpinnfte erfcheinen. Das gange constitutionelle Leben in's Huge gu faffen und von ben und perfaffungemäßig guftehenben Rechten und Pflichten fein Saar breit abzugeben, ift unfere beiligfte Berpflichtung, und bas, was und in Beziehung auf Ganber gu Dhren fam und mitgetheilt murbe, ift burchaus fein Grund, feine Babl im minbeften gu beauftanben, fonbern er fen aufgenommen, und wenn fpater, mas auch nicht unbenfbar ift, bas Resultat biefer Untersuchung ein ungunftiges mare, fo wird hinfichtlich feiner baffelbe fatt finben, mas gefchehen wurde, wenn man über Ginen von Une eine Unterfuchung

geben wurde. Alebann murbe fich zeigen, mas unfere Rammer nach ber Berfaffung thun fann und barf, in Begiebung auf eines ihrer Mitglieder, welches in Diefelben Berhaltniffe gefallen, gegen bas eine Strafertenntnig, ober überall ein ihr nachtheiliges Urtheil gefällt worben mare. Mus biefen Grunden wiederhole ich ben Untrag, Die Wahl von Sander durchaus fur unbeanstandet ju erflaren und ibm ben Gintritt in Die Rammer ju gestatten, fo wie er fich melbet. Will er nicht fobald erfcheinen, fo fann er Urlaub erhalten, ba wir bemjenigen, beffen Babl als gultig aners fannt ift, unbedenflich ben Urlaub gemahren burfen.

Staaterath Winter nimmt jest bas Bort gur Ergangung ber Thatfachen: Sanber, fagt er, murbe auf ben Brief, ber in öffentlichen Blattern erichien, vernommen, worauf er erffarte: "Es fei biefer Brief gar nicht an ihn gefdrieben, fondern er habe von dem Berfaffer ein Schreiben andern Inhaltes erhalten, nämlich ein Dantfagungefdreiben für bas Boblwollen und bie Aufmertfamfeit, bie man ben burch bas Land gezogenen Polen ermiefen habe, verbunden mit ber Bitte, Die beiliegenden Briefe, beren es fieben gemefen, an biejenigen ju fenben, an welche fie abbreffirt fenen. Diefe Briefe fenen verschloffen gewesen, mabrend im Schreiben gestanden habe, daß fie offen fenen und von unverfänglichem Inhalte, er mochte fie fiegeln und bann weiter ichicfen. Run habe er einen biefer Briefe erbrochen, und ber Inhalt biefes Briefes fen mit bemjenigen conform, ber in ben öffentlichen Blattern abgebruckt fen. Er habe ben Brief wieder zugemacht und mit einem Begleitungefchreiben an benjenigen abgefchicht, an ben er abreffirt gemefen." Das Juftizminifterium bat bie Gache bem Sofgerichte übergeben, welches bann eine gerichtliche Untersuchung ber Thatfachen angeordnet hat. Die oberfte Juftigftelle hat geglaubt, baffein Mann, auf bem ber Berbacht eines Bergebens hafte, ber von bem Gerichte als gegrundet erfannt mar, bis jum Mustrage ber Untersuchung nicht mehr im Gerichte figen und feine Stelle verfeben fonne. Es murbe mir bieß mitgetheilt, und ich, ber ich auch glaubte, bag, mer gur Beit nicht Richter fenn fonne, auch nicht in ber Deputirtenfammer Plat nehmen burfe, habe bem Affeffor Sanber bavon Radricht gegeben, ihm meine Grunde auseinander gefest, und bemerft, er werde wohl unter biefen Umftanden feine Stelle fo lange nicht einnehmen fonnen, bis bie Unterfuchung beendigt fen. Er fam barauf felbft gu mir und ers

verhangen, ober Giner von Und funftig ein Berbrechen bes | ffarte fich, mas ben erften Puntt vetrifft, wollfommen bamit einverstanden, und bemerfte weiter, er werbe augenblicflich von bier abgeben, um ben Ausgang ber Sache in Raftatt ju erwarten; worauf ich bann Ihrem herrn Prafibenten Die Anzeige von bem gangen Borgange, nebft Angabe ber Grunde, gemacht habe. Der Abg. v. Rotted hat bemerft, man lebe in einer Beit, wo man Alles erwarten fonne. Es ichien mir, ale habe er biefe Bemerfung nur auf Gine Geite bezogen. Ich gehe aber weiter und fage: Wir leben in einer Beit, wo wir von allen Geiten Alles erwarten fonnen!

> Mert fragt bie Berren Regierungscommiffare, ob bas Sofgericht in Raftatt nicht nach ber Sand eine weitere Erflarung über die Gattung ber angeordneten Untersuchung abgegeben, b. h. ausgesprochen babe, entweber es fen feine peinliche Untersuchung verhängt, ober aber, es fen noch zweifelhaft, ob es eine peinliche ober eine gerichtliche Unters fuchung fen.

Staaterath Winter bejaht bie Frage.

Merf führt bann zuerft aus, bag bas Entscheibungerecht bier lediglich ber Rammer guftehe, mit Berufung auf ben Urt. 41, und auf die Analogie bes Urt. 46 ber Berfaffungeurfunde. Cobann zeigt er, in ausführlicher Rebe, bag ber Standpuntt, ben bie Rammer bei ihrer Entfcheidung gu nehmen habe, wohl berfelbe fen, ben die hierin musterhafte fachfische Berfaffung bezeichne, wornach die Frage nur die fenn tonne, ob nach allgemeinen Begriffen etwas vorliege, mas eine Infamie mit fich bringe, und weist hierauf nach, bag hier überall von nichts der Art die Rede fen. Endlich fragt er noch, wie es benn fomme, bag biefer ichon im Jahre 1832 geschriebene Brief jest erft in die Welt hinausgeschickt worben, wo bie babifche Rammer gufammentrat? Diefes habe allerdinge feine Mufmertfamteit einigermaßen erregt. Er fen weit entfernt, nur im minbeften ben Berbacht gu begen, als fen burch unfere Regierung beghalb etwas veranlagt worben. Er fen volltommen überzeugt, bag nicht ber mindefte Grund bagu gegeben worden, allein es gebe eine Partei, Die Alles in Bewegung fete, um burch folche Ginftreuungen in öffentlichen Blattern theils bie Rammer mit ber Regierung in Zwiespalt ju bringen, theile aber bie Abgeordneten in ihrer Wirtsamfeit gu verhindern; er glaube, bag man fich burch biefe Imaginationen nicht folle irre machen laffen, fondern die Sache rein zu nehmen, wie fie baliege, namlich, ju erwagen, ob ber Rammer baburch eine Unehre

jugehen fonne, wenn fie ben 216g. Sander julaffe? Er | bag es Falle gibt, wo die Gesethe selbft dem Abgeordneten ftimme fur beffen Aufnahme.

Rinbefdwenber fchliebt fich an bie Unfichten an, welche in dem Commiffionsberichte und von ben Abgeordneten v. Rotted und Mert ausgeführt worden feven. Er habe feinen Augenblick baran gezweifelt, bag bas Enticheibungsrecht hier ber Rammer, und nur ber Rammer guftebe. Die Unschuldigung gegen ben 21bg. Ganber, Die bermalige Lage ber Sache, und bas Bergeben felbft, halte er nicht fur wichtig genug, um über die Frage ber Bulaffung bes 21bg. Ganber auch nur ben mindeften Zweifel zu haben. Bei biefer Belegenheit wolle er nur noch bie Absicht feines fruberen Uns trages verftanblich machen, nämlich bes Untrages, bie Discuffion auf viergehn Tage gu verschieben. Er fei babei meber burch Mengitlichfeit, noch burch Bebenflichfeiten irgend einer Art geleitet morben, fonbern nur burch ben eigenen uns fund gegebenen Bunich bes 21bg. Sander felbit, fo wie burch bie Rudficht, bie er auf beffen eigenes Berlangen nehmen zu muffen geglaubt habe, und burch ben Umftand, baß er bie balbige Entscheibung ber Sache nicht fur fo hoche wichtig-im öffentlichen Intereffe angesehen habe, bag nicht noch biefe Berichiebung batte eintreten fonnen. Er ftimme bemnach jest unbedingt für ben Commiffionsantrag.

Beff: Der Commiffionsantrag geht babin, Die Babl bon Sander für gultig ju erflaren, ihm ben Gintritt in die Rammer unbedingt zu erlauben, fobann zweitens ibn gum balbigen Ericheinen aufforbern gu laffen. Ich trenne ben erften von bem zweiten Theile, indem ich gegen ben letteren Antrag bin, mohl aber fur ben erften ftimmen merbe. Bas ben erften Untrag betrifft, Ganbere Wahl fur gultig gu ers flaren und feinen Gintritt in bie Rammer gu geffatten, fo ift bie Gache ichon ju ausführlich erörtert, ale bag ich mich in Wieberholungen einlaffen burfte, und ich will baber nur auf Beniges aufmertfam machen. Die Berfaffung fchreibt in biefer Sinficht gar nichts vor, und es fteht auch ber Rammer nicht, wie ihr mehrere Rebner vor mir eingeraumt haben, bas unbedingte Recht gu, barüber gu verfügen, ob fie ein Mitglied, bas nach ben Borfchriften ber Berfaffung ordnungemäßig und gultig gewählt ift, und bie im 5. 37 berfelben vorgeschriebenen Gigenschaften bat, gerabezu ausichließen wolle, ober nicht. Ich fcheue biefe Willfuhr ber Rammer eben fo gut, ale wenn fie ber Regierung guftunde. Wenn gleich hiernach auch die Rammer felbft feine unbefdrantte Ausschließungebefugniß hat, fo glaube ich bennoch,

ben Gintritt verfagen, und zwar fomohl mahrend der Unterfuchung, ale auch, wenn ber Gemablte ichon verurtheilt worden ift, wegen eines von benjenigen Berbrechen, welche ich fogleich benennen werbe. In ber lettern Begiehung mache ich nur barauf aufmertfam, bag nach ber Berfaffung jeber Abgeordnete mit feinem Gintritte in die Rammer einen Gid auf bie Conftitution ju fdmoren bat. Dun fagt aber bie Gidebordnung, bag in gemiffen Fallen ber Burger eibes. unfahig wird, b. h. ju Schworung eines Gibes gar nicht mehr zugelaffen werden barf. In Diefem Gefete finde ich alfo mittelbar eine Entscheidung dafür, baß ein Abgeordneter, ber fich eines folden Berbrechens ichnlbig macht, vermöge beffen ihn bie Gidesordnung von einer Gidesleiftung ausichliest, auch in ber Rammer nicht mehr zugelaffen werden barf, indem ja eben nach ber Berfaffungeurfunde fein Gintritt in bie Rammer an die Leiftung bes Gides gefnüpft ift. Der S. 2 ber Gibesorbnung fagt, mer eibesunfahig fen, und mas insbefondere die Berbrechen betrifft, fo erflart er biejenigen für verlaumdete Perfonen, ober für unfahig, einen Gib gu fchworen, bie einer Gottesläfterung fchulbig erfannt, und biejenigen, bie megen irgend eines Berbrechens ju einer mehr ale einjährigen Buchthausftrafe verurtheilt worden find, fowie biejenigen, benen ein Meineid, ein vorfesticher Gibesbruch erweislich gur laft liegt, und biejenigen, bie megen irgend eines Bergebens ihrer Ghren entfest find. Bare alfo gegen Sander ichon ein Erfenntniß biefer Rlaffe erfolgt, fo murbe er, ale gefetlich unfabig, ben Berfaffungeeid zu leiften, von der Kammer ausgeschloffen werden muffen. Bas fodann biejenigen betrifft, gegen welche eine Berurtheilung nicht erfolgt ift, fonbern bie nur in Untersuchung begriffen find, fo glaube ich auch einen Fall zu erfennen, in welchem eine folche anhangige Untersuchung ben Abgeordneten jum Gintritt unfahig macht, ben Fall namlich, ba ber Abgeordnete in Untersuchungsarreft fich befindet. Wenn ber fompetente Richter bas Berbrechen, bas ihm angeschulbigt murbe, fo groß und die Berbachtsgrunde fo wichtig findet, um gegen ibn ben Untersuchungearreft zu erfennen, fo ift er factifch gehindert, einzutreten, und bas ift ein gesehliches Sinbernig, weil ber Richter bas gefetliche Recht hat, biefen Arreft gu erfennen. Diefes fage ich nur in ber Borausfetung, bag ber Urreft vor ber Gröffnung bes landtages erfannt fen. Wenn nemlich erft mahrend bes landtages bem Abgeordneten ein foldes Berbrechen angeschuldigt wird, fo fchreibt bie

der Rammer Urreft gegen ihn erfannt werden fonne, womit gugleich ber Rammer auch bas Recht gegeben ift, gu ents icheiben, ob er von ben Gigungen wieder ausgeschloffen werden foll, oder nicht. Wenn bie Rammer ben Urreft für gulaffig erfennt, fo ift anerfannt, bag er ferner nicht in ihrer Mitte fenn fonne. Außer Diefen breierlei gallen ber Ausfchließung eines Abgeordneten, ber bie übrigen im S. 37 ber Berfaffung vorgeschriebenen Eigenschaften befitt, tenne ich feinen, und die Rammer wird fich auch feine weitere Willführ anmagen. Diefe Grunde bestimmen mich, dem Antrage beigutres ten, daß bie Rammer die Bahl bes Abgeordneten Ganber für gultig erflare, und ausspreche, bag feinem Gintritte fein Sinderniß im Bege fiebe. Bas aber ben zweiten Untrag betrifft, bag Sander gum balbigen Ericheinen aufzuforbern fen, fo follte diefer Untrag verworfen werden, weil Gander felbit municht, megzubleiben, bie er gang gereinigt ericheint, und bie aller Berbacht gegen ihn gehoben ift, ber in Folge einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung etwa ihm antlebt, ober von bem wenigstens Ginzelne glauben mogen, daß er ihm antlebe. Es ift, wie ichon bemerft murbe, eine Pflicht ber Delicateffe gegen Ganb er felbft, ihn vor ber Sand von bem Gintritte gu bispenfiren, und ich will nur noch bas bemerten, mas er felbst zum beliebigen Bebrauche mir noch ans vertraut bat. Er fen namlich, fagt er, weit entfernt, ein Bers wurfniß zwifden bie Regierung und Rammer zu bringen. Er fordere, daß feine Perfon nie Unlag zu einem folchen Bermurfniffe gebe. Dieg und bie weitere Abficht, gang gereinigt in die Rammer gu treten (mas nur geschehen fonne, wenn bie Untersuchung weiter gediehen fenn werde) wurde ihn bestimmen, bag er fogar, um ein foldes Bermurfnig gu verhindern, fich veranlagt feben fonnte, feine Entlaffung gu nehmen, wenn bie Rammer ihn nothigen wollte, fogleich jest fcon einzutreten. Meiner Ueberzeugung nach ift biefes ebel von ihm, und um fo mehr muffen wir feinem eigenen Gefuche nachgeben, weghalb ich meinen Untrag wiederhole.

Staatbrath Dinter bemerkt, er muffe sich gegen eine Behauptung erklaren, die dahin gegangen sen, das Schreiben bes Obristen Antonini sen ganz unbedeutend gewesen, oder man könne wenigstens nicht daraus entnehmen, was daraus gefolgert worden sen; das Schreiben sen offenbar ein solches, welches zum Aufstand nicht nur anrege, sondern schon Renntniß beim Schreiber voraussehe, daß es möglich sen, einen

Berfaffung por, bag in biefem Falle blos mit Buftimmung | folden Aufftand hervorzubringen. Es fete ferner voraus, bag er Berbindungen in Deutschland habe; benn er schreibe nicht einen, fondern fieben Briefe, und es fen alle menichliche Babre scheinlichkeit vorhanden, daß die übrigen feche Briefe beffelben Inhaltes fenen, wie berjenige, welchen Ganber eröffnet habe. Benn Untonini beute im Lande erschiene, fo murbe er glauben, bag berfelbe augenblicklich ergriffen, und wenn er bas fragliche Schreiben anerkennen murbe, in Criminaluns tersuchung gezogen werben fonnte. Bas aber bie Theilnahme von Sander betreffe, fo muffe fich biefe freilich aus ber Untersuchung ergeben, und es fen Riemanden ermunschter, als ihm, bem Redner felbft, wenn Sander volltommen rein aus berfelben hervorgebe, und er fete ale Menfch bingu, baß er es fogar glaube. Bu laugnen fen aber nicht, bag Sanber burch bas Berfenden ber Briefe ben Berbacht ber Theile nahme auf fich gezogen habe, und es nun feine Gache fen, fich von Diesem Berbachte zu reinigen. Der Brief von Antonini übrigens habe eine rein revolutionare Tenbeng.

Staatsrath Jolly fucht barzuthun, daß die Kammer zweckmäßig handeln wurde, wenn fie ihr Urtheil lieber suspendirte durch eine kurze Bertagung der Entscheidung, nach dem eigenen Bunsche des Abg. Sander, um nicht mögelicherweise mit dem, was die Gerichte nach der Untersuchung sprechen können, in Widerspruch zu gerathen

Belder führt in ausführlichem Bortrage und mit lebhaften Farben bie von den Abg. v. 3Bftein und v. Rotted aufgestellten Grundfate ju Gunften bes Ermablten noch meiter aus, und macht dabei ferner barauf aufmertfam, daß bie Beforgniß, es mochte ein Zerwurfniß zwischen ber Regierung und Rammer entstehen, feinen Ginfluß auf die Entscheidung baben burfe. Es mare gegen Pfliche und Ehre, wenn bie Rammer bei flarem vollem Rechte, burch die Drohung eines 3wiefpaltes mit ber Regierung, fich fchreden liefe. Es mare auch der beste Weg, diefen Zwiefpalt herbeiguführen, wenn auch nicht von Geiten ber Regierung, fo boch von Gingelnen, Die vielleicht in ihrem Ginne ju handeln glaubten. Es murbe jeden Augenblick mit dem Zwiefpalte gedroht werden, und ber Bolf, bem man oft rufe, tomme gulett! - Die Regierung aber murbe er fur ichmer beleidigt halten, wenn man eine folde Beforgniß hatte, baß fie bei einer fo einfachen Frage über bie Bulaffung eines Abgeordneten in die Rammer mit einem Zwiefpalte, einer Auflofung berfelben brohte. Diejenige Rammer fen nichte werth, ober fonne bem lanbe nichte nugen,

bie man begwegen nach Saufe jagte, weil fie in fo einfachem | net werben. Denn eine Beanstandung gur Zeit gebe es bei Puntte ihre Pflicht erfulle.

Bebeimerath v. Beiler vertheidigt ben Gat, bag nach ber Landesverfaffung bem Juftigminifterium unbezweifelt bas Recht zuftebe, Die Dienftsuspenfion auszusprechen. Es fepe Diefes Recht in ber Berfaffung gegrundet, und ftebe bem Juftigminifterium in Concurreng mit bem Gerichtshofe gu, fo bag ber Gine und bas Undere hierin competent ericheine.

Magg erflart fich fur ben Untrag bes 216g. Beff.

Gerbel vermahrt fich gegen einige Gage, Die er gehort habe, und nicht jum Princip gemacht haben miffen will. Die Gibesordnung habe nicht über ben Gintritt ber Gemahlten gu entscheiden. Es biene hier ber Rammer bie Berfaffung und die Bahlordnung allein gur Borfdrift, wornach fie gu entscheiden habe, ob der Gib gu leiften fen, oder nicht. Der andere Gat fen ber, bag, wenn eine gerichtliche Unterfuchung eingeleitet fen, die Arretirung ohne Buftimmung ber Rammer erfolge. Dieß fen ebenfalls nicht richtig. In Bezug auf den Antrag, über ben abzustimmen fen, bemerft er, es fen möglich, baß bie Bahl für beanstandet erflartmurbe. In biefem Falle aber fage er, baß bie Abstimmung barum fo erfolgen murbe, weil biejenigen, bie fo gestimmt, nicht gehörig unterrichtet gewesen, und es ftebe ber Rammer bann frei, fpater nochmals bie Frage gur Abstimmung gu bringen, nachdem die gerichts liche Untersuchung beendiget fen. Die Beendigung fonne entweber mit einem Straferfenntniffe erfolgen, mas wieber nicht mahrscheinlich fen, ober ohne ein folches. Erfolge ein Straferfenntniß, fo habe ber Wahlbegirf zu einer neuen Wahl ju schreiten. Er trage baher barauf an, bie gur Abstimmung gu bringende Frage fo ju ftellen, bag bie Wahl entweber für unbeauftanbet, ober nur gur Beit beanstanbet, erffart murbe.

Rettig v. R. unterftutt biefen Untrag, indem es nothe wendig fen, bag man ben Abgeordneten nicht verurtheile, che er gehort fep. Es fonne einem Abgeordneten burchaus nicht gleichgultig fenn, ob er vielleicht mit einer fleinen Dajoritat perfonlich für gulaffig und unverbachtig erflart merbe, ober ob bie Kammer einstimmig und zugleich bas Publifum überzeugt fen von feiner ganglichen Schuldlofigfeit. Darum icheine ihm ber Untrag bes 21bg. Gerbel zwedmäßig, baß nämlich die zweite Frage fo gestellt werbe, ob vor der Sand Sanber zuzulaffen fen, ober nicht.

Belder bemerft, wenn über ben gang neuen Antrag abgestimmt werden foll, fo mußte bie Discuffion baruber eroffune gar nicht.

Baber faßt fobann, nachbem Duttlinger und Mors bee, bie fich ferner um bas Bort gemelbet hatten, um fur bie Bulaffung bes Abgeordneten Ganber gu fprechen, mes gen bes vielstimmigen Rufes um Abstimmung barauf vergichtet, ale Berichterftatter die hanptmomente ber Debatte noch einmal zusammen und schliest mit folgenden Bemers fungen : Bas ben Untrag bes 21bg. Beff betreffe, ben zweis ten Theil des Commiffionsantrags zu verwerfen, fo ftube fich biefer Antrag barauf, bag ju ber Beit, mo ber Bericht erstattet worden, fein Urlaubsgefuch von Gander vorgelegen habe. Rachdem aber jett ein folches vorliege, merbe es feinen Unftand haben, ihm, fobald bie Wahl für gultig erffart fen, den nachgesuchten Urlaub zu ertheilen, und er trage alfo barauf an, ben 21bg. Gander für legitimirt gu erffaren und ihm bann noch 14 Tage Urlaub zu ertheilen.

Der Prafident bringt nun folgende Fragen gur 216= ftimmung:

- 1) Goll die Bahl bes Abg. Sander für gultig erffart werben, mit bem Beifate, baf bem Gintritte beffelben in bie Rammer fein Sinderniß im Wege ftebe?
- 2) Soll ber 21bg. Ganber noch für die Zeit von 14 Tagen vom Gintritte in die Rammer bispenfirt werben ?

Beibe Fragen werben nach einander mit allen Stimmen gegen zwei (Fohrenbach und Binter v. R.) bejaht, und nachdem noch ber Abg. Spenerer einen Urland auf 8 Tage erhalten hatte, die Gigung gefchloffen.

V. öffentliche Gigung ber II. Kammer.

Rarlerube, 29. Mai.

Prafident: Mittermaier.

Der Prafibent eröffnet ber Rammer die Antwort, welche Se. Koniglide Soheit ber Großherzog auf bie Ihnen gestern überreichte Dankabreffe gu ertheilen geruhten, und bie wir in Rr. 2 ber landtagezeitung bereits mitgetheilt haben.

Berbef übergibt gur Bervollftanbigung feiner Legitimation eine weitere Urfunde über ben Befit fleuerbarer Liegenschaften im Betrage von mehr als 11,000 fl., nachträglich ju bem früher ju ben Wahlaften gefommenen Zeugniffe über ben Befit anderer ftenerbarer Guter im Betrage von 9,600 fl.

Der Abg. v. Rotte d' übergibt hierauf mehrere Petitionen, | barunter eine Borftellung von ben Gemeinderathen und Burs germeiftern ber Gemeinden Steinen, Sollft, Sufingen, Sas gelberg, Sauingen, Brombach, Thumringen, Saagen, Bent und Saltingen, bas in ber neueften Zeit borthin gefendete Militar betreffend. Er bemerft, daß er diefe Petition verlesen wolle, 1) weil die Sache bringend fen und vielleicht erft wieder in einigen Tagen eine Gigung fatt finden werbe, bis zu welcher Beit auch Die Petitionscommiffion noch nicht mit einem formlichen Berichte auftreten fonne; 2) weil Diefe Petition eigentlich blos auf eine Unfrage an Die Regierungecommiffion gerichtet fen, mogu jedes Mitglied ber Rammer felbft, alfo auch er, berechtiget fen. Er adoptire alfo bie am Schluffe ber Petition bezeichnete Unfrage, und ftelle fie, wie bie parlementarifche Sitte es mit fich bringe, vorläufig, bamit bie Regierungecommiffion in einer ber nachften Gigungen vorbereitet Die Untwort ertheilen moge. Der Redner verliedt nun die Petis tion und fügt bann noch bingu, baß er bie Erflarung, wie bereits bemerft, nicht heute, fonbern in einer ber nach ften Sigungen erwarte. Die Petition lautet:

Sohe zweite Rammer!

Die großherzogliche Staatsregierung hat in der letten Zeit Maaßregeln in der hiesigen Gegend für nothwendig gefunden, welche nicht nur für viele Orte in materieller hinssicht sehr drückend, sondern auch durch die öffentliche Meinung über die Beranlassung derselben so nachtheilig für den Ruf der hiesigen Bewohner sind, daß wir und nothgebrungen fühlen, der hohen Kammer unsere Lage zur Beherzigung vorzulegen.

Seit 4 Wochen ist die Landesgränze von körrach bis Konstanz durch ein Bataillon Infanterie, zwei Escadronen Casvallerie und eine Kußbatterie Artillerie militärisch besetzt. Diese Truppen sind bei den Einwohnern der Grenzorte, der größere Theil in und um körrach einquartiert, wofür 15 fr. Entschädigung aus der Staatschise täglich per Mann bezahlt wird. Ungeachtet das friedliche, im Allgemeinen höchst lobenswerthe Benehmen der Soldaten gegen ihre Wirthe und Mitbürger diesen die Last der Einquartierung um Bieles erleichtert, so bleibt sie doch immer eine Last, ins dem die dasur bezahlte Enischädigung bei den in den meisten Orten hiesiger Gegend, zumal in den Monaten vor der Erndte, sehr theuern Lebensmitteln die Unsosten bei weitem nicht beckt.

Mehr noch als biefer materielle Drud fchmerzt uns ber muthmaagliche Grund biefer militarifchen Befegung ber hiefigen Begend. 3m Unfange gab bas Gerücht, fo wie eine begirtes amtliche Mittheilung vom 25. Upril, ben Uebergang eines Theiles ber polnifchen Flüchtlinge von ber frangofifchen nach ber ichmeigerischen Grenze ale Beranlaffung gu biefen Daags regeln an. Der Glaube an diefe Beranlaffung wollte aber in der Folge bei bem größeren Theile bes Publifums um fo weniger Eingang finden, ba fich nirgends eine Bewegung jener Flüchtlinge nach unferer Brenge zeigte. Um fo mehr fette fich die Ueberzeugung feft , bag biefe militarifche Dceupation nicht fowohl gegen die Polen, als gegen ben burch falfche Berüchte ale unruhig geschilderten Beift der Bewohner hiefiger Wegend gerichtet fen, eine Unficht, Die baburch eine besondere Bestätigung zu erhalten scheint, bag bie Saupts maffe biefer Occupation auf gorrach und beffen Umgegend fortwahrend laftet, obgleich biefe Begend burch bie Stadt Bafel por jedem Gindringen ber Polen binlanglich gefchutt ift. Aber auch, wenn die Befetzung wirklich ber Polen mes gen geschehen mare, fo murbe fie immer noch ein fur und febr ichmergliches Migtrauen ber Staateregierung gegen bie Stimmung ber hiefigen Bewohner verrathen. Denn wir fonnen und nicht benten, bag man eine folche Militarmacht, wie die genannte, zur Abmehr gegen 400 maffenlofe Flüchtlinge ausschicht, wenn man nicht voraussett, bag bie Gins wohner ber betreffenden Begend fich mit jenen gu einem ftrafbaren Unternehmen vereinigt hatten, oder vereinigen wurden. Go icheint alfo auf jeden Kall die Befegung ber hiefigen Bes gend auf einer Berbachtigung unferer Treue gegen ben Canbesfürften und bie Berfaffung gu beruhen, eine Berbachtigung, bie und um fo tiefer verlett, ale bie Bewohner ber biefigen Wegend ihre gewiffenhafte Treue gegen ben Landesfürsten, ihr unerschutterliches Festhalten an bie Berfaffung, und ihre ftrenge Beobachtung ber Gefetlichfeit und Ordnung bei jeber Belegenheit beurfundet haben.

Nach dieser Darstellung unserer Lage richten wir die gehorfame Bitte an die hohe Kammer, daß Wohldieselbe sich von der Großherzoglichen Staatöregierung Aufschlüsse über ben eigentlichen Grund ber militärischen Besehung ber hiesigen Gegend ertheilen lasse, und sich, je nach Befund jener Aufsichlüsse, um baldige Entfernung der Truppen verwende.

Steinen, ben 24. Mai 1833.

(Folgen die Unterschriften.) Bader schließt sich in Beziehung auf seinen Wahlbezirk

an die Anfrage an. Denn in diesem Bezirke habe das kurzlich | Duttlinger bemerkt, daß der lettere Antrag, wenn statt gehabte Einrucken von Militär dieselben unangenehmen | er darauf gerichtet sen, die Berathung jetzt sofort eintreten gu lassen, als dieses Einrucken meistens zur Nachtzeit geschehen und ohne daß die Bewohner vorher davon in Keuntniß ges setzt worden waren.

Duttlinger bemerkt, daß der lettere Antrag, wenn er darauf gerichtet sen, die Berathung jetzt sofort eintreten gu lassen, als unstatthaft erscheine, indem er der klarsten Bestimmung des Artikel 70 der Bersassungsurkunde widers spetchen wurde, welcher wortlich sessen und Abstimmung ges spetchen wurde, welcher wortlich sessen und Abstimmung ges

Staatbrath Winter erklart, er werde zu einer anderen Zeit die begehrte Auskunft geben, musse aber zum voraus bemerken, daß der in dieser Bittschrift wehende Geist der Geist eines durchaus unverdienten Mißtrauens gegen die Regierung in jeder Beziehung sey! Man habe gar nicht daran gedacht, dieses Militär aus andern Gründen dahin zu senden, als denjenigen, die öffentlich angegeben worden seyen, und wenn er die Berhältnisse darlegen werde, unter welchen die Maaßregel getroffen worden sey, so werde man solcher eben so Gerechtigkeit widerfahren lassen, wie ein großer Theil von Deutschland dafür gedankt habe, daß durch dieses Einsschreiten das Eindringen der aus Frankreich ausgetretenen Polen abgewendet worden sey.

v. Rotted: Man habe ja fein Mißtrauen geäußert, sondern nur die Besorgniß, daß etwa von gewissen Personen, die in jener Gegend wohnten, eine Berdächtigung ansgegangen sen, eine Besorgniß, die nicht nur in körrach, sondern auch in andern Theilen des Landes, in Stadt und Landgemeinden nicht ohne Grund obwalte.

Staatsrath Binter erwiedert, er musse ein für allemal barauf beharren, daß es ein durchaus unverdientes Misstrauen sey! Es könnten die Acten jeden Augenblick vorgelegt werden, woraus flar hervorgehe, daß durchaus kein anderer Grund obgewaltet habe, als die Absicht, das Eindringen der Polen zu verhüten. Er könne auch nicht glauben, daß die Bewohner im Allgemeinen auch nur auf einen andern Gedanken gekommen seyen. Einzelne möchten Besorgnisse gehabt und verbreitet haben, aus Gründen, die er nicht untersuchen wolle.

Ministerialrath Gosweiler legt hierauf ber Kammer ben (in ber Landtagszeitung Rr. 2 mitgetheilten) Gesetzes, entwurf vor, die Herabsetzung der Salzstener, die Aufshebung der Ausgangszölle und die Erhöhung der Eingangszölle von verschiedenen Waaren betreffend, und trägt daraufan, über den vierten Artikel des Entwurses in abgefürzter Form zu berathen.

Duttlinger bemerkt, daß ber lettere Antrag, wenn er darauf gerichtet sen, die Berathung jest sosort eintreten zu lassen, als unstatthaft erscheine, indem er der klarsten Bestimmung des Artikel 70 der Berfassungsurkunde widers sprechen wurde, welcher wortlich festsete: "Rein landes bertlicher Antrag kann zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert, und darüber Bortrag erstattet worden ist." Es musse also der Borschlag der Regierung zuvörderst zur Borsberathung an die Abtheilungen verwiesen werden, damit diese ihre Commissare ernennen und von der Commission Bericht erstattet werde. Auf anderem Wege könne kein Beschluß der Kammer zu Stande kommen, der rechtsbeständig wäre.

Fecht unterftütt diefen Borfchlag, weil er der Ordnung gemäß fen, und die Gemahrleiftung enthalte, bag die Rammer nicht überrascht werden fonne.

Digenmann bankt ber Regierung, baß sie burch bie vorgeschlagene Herabsehung bes Salzpreises einem lange gehegten, besonders von der armern Bolksklasse genahrten, Wunsche entsprochen habe.

Finanzminister v. Bodh bemerkt, es sey nicht die Absicht ber Regierung gewesen, die Kammer durch einen Borschlag zu überraschen. Sie habe vorausgesetht, daß die Sache vorserst an die Abtheilungen verwiesen, eine Commission ernannt und von dieser Bericht erstattet wurde, bevor sich die Kammer selbst über die Sache ausspreche.

Der Gesegentwurf wird hierauf an die Abtheilungen verwiesen, damit wo möglich morgen von der zu ernennenden Commission über den 4. Artikel besselben Bericht erstattet werden möge.

Staatbrath Dinter übergibt ein Berzeichniß der vom Ministerinm des Innern gefasten Beschlüsse über fammtliche Petitionen, welche bei dem vorigen Landtage von der Kammer an das Staatsministerium überwiesen und von dort an das Ministerium des Innern abgegeben worden, um hiedurch der am Schlusse des vorigen Landtages gemachten Zusage Genüge zu leisten.

Fecht spricht über bieses freundliche Entgegenkommen ber Regierung seine Freude aus. Wir sepen durch diese Rachweisung nun in den Stand gesetht, augenblicklich einen neuen Petenten zu beruhigen, der schon früher Unträge berselben Urt gestellt habe.

(Der Beichluß folgt.)

Drud und Berlag von Ehr. Th. Groos.

Redafteur: Dr. Duttlinger.